

Anlage

Stadt Bielefeld Der Oberbürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der städtischen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Bielefeld einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS (Elternbeitragssatzung) vom 05.05.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.01.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3 a des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (BGBl. I S. 453), der §§ 1 Abs. 4 2. HS, 5 Abs. 2, 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz –) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385) sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 205), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 10.11.2011 folgende 2. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung vom 05.05.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.01.2011 beschlossen:

Artikel 1

In § 1 Abs.1 der Satzung wird der dritte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

„außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten der OGS“

Artikel 2

In § 5 Absatz 1 der Satzung wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei, wird auch für die Geschwisterkinder, die in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege oder der Offenen Ganztagschule betreut werden, kein Elternbeitrag erhoben.“

Artikel 3

In § 6 Abs. 1 der Satzung werden in Satz 1 die Worte „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ durch den Begriff „OGS“ ersetzt.

Artikel 4

Die Überschrift des VI. Abschnitts der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Elternbeiträge für außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der OGS“

Artikel 5

§ 16 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Eigenanteile der Stadt Bielefeld

(1) Die Stadt Bielefeld erbringt für die Durchführung der OGS zusätzlich zur Landesförderung einen Eigenanteil als Schulträger von 46 Euro monatlich pro Schülerin bzw. Schüler. Für OGS mit nur einer Gruppe oder mit maximal 35 an der OGS teilnehmenden Kindern und in Förderschulen beläuft sich der städtische Eigenanteil nach Satz 1 auf 61 Euro monatlich pro Schülerin bzw. Schüler.

(2) Die städtischen Eigenanteile werden nach Maßgabe von schulspezifischen OGS-Schülerinnen- bzw. Schülerlisten zu folgenden Terminen an die OGS-Träger überwiesen:

- im August (für die Monate August u. September)
- im November (für die Monate Oktober bis Dezember) auf der Grundlage der Stichtags-Teilnehmerzahlen am ersten Schultag nach den Herbstferien
- im Februar (für die Monate Januar bis April)
- im Juni (für die Monate Mai bis Juli).“

Artikel 6

§ 18 der Satzung entfällt.

Artikel 7

§ 19 der Satzung wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird der Satz 2 gestrichen.

Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Beendigung der OGS-Trägerschaft ist eine Abrechnung zu erstellen und eventuelle Überschüsse sind an die Stadt Bielefeld abzuführen.“

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Haftung der Stadt Bielefeld für Fehlbeträge der OGS-Träger zum Ende des Schuljahres bzw. zum Ende der Trägerschaft wird ausgeschlossen.“

Artikel 8

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

Bielefeld, den

Clausen
Oberbürgermeister